



☎ 0800 8579840
24/7 zum Nulltarif

📱📧📞 www.ikk-gesundplus.de
firmenservice@ikk-gesundplus.de



Mehr Leistung. Mehr Service.

01
Januar 2024

Profil NEWS

Newsletter für Arbeitgeber und Lohnsteuerbüros

INHALT

- 2** » Gesamtsozialversicherungsbeitrag:
Klarer Vorteil – Wir senken den Umlagesatz U2 zum 1. März 2024
 - » Inflationsausgleichsprämie: Bis 31. Dezember 2024 steuer- und beitragsfrei
 - » Mission: Ausbildung – Melden Sie uns Ihre freien Ausbildungsplätze!
- 3** » Beitrags- und Umlagesätze sowie Rechengrößen 2024
 - » Sozialversicherungsbeiträge: SEPA-Lastschriftmandat
- 4** » Elektronische Unbedenklichkeitsbescheinigung – Antrag und Bescheinigung sind ab 1. Januar 2024 digital
 - » Sozialversicherung – Nutzen Sie unser neues Sozialversicherungsglossar
- 5** » Umlageverfahren – Wahl der U1 bis 31. Januar 2024!
 - » Entgeltgrenzen bei Minijob und Midijob: Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2024 auf 12,41 Euro
- 6** » Gesamtsozialversicherungsbeitrag: sv.net läuft zum 29. Februar 2024 aus!
 - » Jahresmeldungen: Schon jetzt an die Abgabefrist denken
- 7** » Betriebliche Gesundheitsförderung: Ein Erfolgsfaktor für Unternehmen
- 8** » Antwortfax: Wahl des U1-Erstattungssatzes für 2024 & „Mission: Ausbildung“ – Ihre Ausbildungsplätze 2024

EDITORIAL

Sehr geehrte Leser, sehr geehrte Leserinnen,

dass die Politik in 2024 vor großen wirtschaftlichen Herausforderungen steht, ist unbestritten. Zwar sinkt die Inflation, trotzdem gestalten sich auch wegen der Haushaltskrise die Prognosen zum Wirtschaftswachstum zurückhaltend. Einen Hoffnungsschimmer zeichnete der Bundesbankpräsident Joachim Nagel im Dezember anlässlich der Deutschland-Prognose: „Ab Beginn des Jahres 2024 dürfte die deutsche Wirtschaft wieder auf einen Expansionspfad einschwenken und nach und nach Fahrt aufnehmen.“ Wann der Fahrtwind allerdings bei den Unternehmen und Privathaushalten ankommt, bleibt abzuwarten. Da fällt es manchmal nicht leicht, hoffnungsvoll in die Zukunft zu schauen.

Der Blick nach vorn gelingt einfacher mit verlässlichen Partnern. Bei Fragen zur Krankenversicherung und Mitarbeitergesundheit stehen wir Ihnen auch in 2024 als kompetenter Ansprechpartner zur Seite und stellen die positive Nachricht gleich vornweg: Zum 1. März 2024 senken wir unseren Umlagesatz zur U2 (Mutterschutz) um 0,2 Prozentpunkte auf 0,4 Prozent. Lesen Sie dazu auch unseren Artikel auf Seite 2. Auch ein Blick zurück sei erlaubt: Im November 2023 haben wir erneut unsere alljährlichen Jahreswechselwebinare durchgeführt und in diesem Zusammenhang auf einige wichtige Änderungen für Arbeitgeber hingewiesen. Für Ihre zahlreiche Teilnahme und überaus positiven Rückmeldungen möchten wir uns recht herzlich bedanken. Sollte Ihnen eine Teilnahme nicht möglich gewesen sein, haben Sie online die Möglichkeit, alles im WebinarPortal nachzulesen oder sich die Webinar-Aufzeichnung anzuschauen.

Nehmen Sie an der Umlage U1 (Aufwendungen bei Krankheit) teil, so können Sie auf Seite 8 mit dem Antwortbogen einen neuen Erstattungs- und Umlagesatz für das Kalenderjahr 2024 wählen.

Haben Sie Fragen, so wenden Sie sich gern an unser Team im Firmenservice, hier werden Sie umfassend informiert und beraten. Darüber hinaus unterstützt Sie unsere Internetseite mit weiteren interessanten Informationen und nützlichen Tools bei der täglichen Arbeit.

An dieser Stelle wünschen wir Ihnen erst einmal eine gute Lektüre sowie Ihnen und Ihrem Umfeld ein gelungenes 2024 – eben „gesund, gesünder, gesund plus“.

Ihre IKK gesund plus

Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Klarer Vorteil – Wir senken den Umlagesatz U2 zum 1. März 2024

Die IKK gesund plus senkt den Umlagesatz zur U2 (Mutterschutz) um 0,2 Prozentpunkte auf 0,4 Prozent. Das hat die Arbeitgeberseite des Verwaltungsrates in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 beschlossen. Grund dafür ist die positive Ausgabenentwicklung in Verbindung mit einer sparsamen Mittelverwendung.

Ziehen auch Sie Ihren Vorteil aus der Mitgliedschaft Ihrer Beschäftigten bei der IKK gesund plus. Die Umlagever-

sicherung zur Finanzierung der Erstattung von Aufwendungen im Rahmen der Mutterschaft ist für alle Arbeitgeber verpflichtend. So zahlen Sie als Arbeitgeber monatlich für jeden Beschäftigten Ihren prozentualen Beitrag zur Finanzierung der Umlageversicherung U2 an die jeweilige Krankenkasse Ihrer Beschäftigten.

Profitieren daher auch Sie und sparen bei den Nebenkosten zum Gehalt durch den besonders niedrigen Bei-

trag zur Umlageversicherung U2 ab 1. März 2024.

Ihre bei der IKK gesund plus versicherten Beschäftigten genießen daneben alle weitreichenden Vorteile einer Mitgliedschaft (Gesundheitskonto, Bonusprogramm, Online-Sprechstunde, Kunden-App etc.). Naheliegendermaßen also, die Vorzüge einer Mitgliedschaft bei der IKK gesund plus mit dem Vorteil eines sehr niedrigen Beitrags zur U2-Umlage miteinander zu verbinden.

Inflationsausgleichsprämie

Bis 31. Dezember 2024 steuer- und beitragsfrei

Mittlerweile schwächt sich die Inflation etwas ab. Dazu haben u.a. eine überproportionale Steigerung der Lohnentwicklung, die Maßnahmen der drei Entlastungspakete der Bundesregierung und die Auszahlungen der sogenannten Inflationsausgleichsprämie beigetragen. Die Prämie kann noch bis spätestens 31. Dezember 2024 bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000 Euro an jeden Arbeitnehmenden gezahlt werden.

Voraussetzung für die Steuer- und Beitragsfreiheit ist, dass die Inflationsausgleichsprämie zusätzlich zum ohnehin

geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird. Zur Dokumentation in den Lohnunterlagen reicht dazu der Hinweis, dass die Prämie im Zusammenhang mit der Preissteigerung gewährt wird.

Die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt und ist weder vom Arbeitgeber in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen noch von Arbeitnehmenden in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Weitere Hinweise erhalten Sie vom Bundesfinanzministerium unter:

www.bundesfinanzministerium.de



Ausbildungsplätze 2024 melden:

Sie haben freie Lehrstellen für das Ausbildungsjahr 2024? Einfach Online-Formular oder Fax ausfüllen:

www.ikk-gesundplus.de/mission-ausbildung

[0391 2806-3299](tel:039128063299) (Antwortfax S. 8)

Ab 22. Januar 2024:

www.radiosaw.de | www.energy-bremen.de

Mission: Ausbildung 2024

Melden Sie uns Ihre freien Ausbildungsplätze!

Azubi sucht Unternehmen. Unternehmen sucht Azubi.

Auch in diesem Jahr unterstützen wir Sie wieder bei der Suche nach dem perfekten Match. Damit es funken kann, müssen beiderseits bestimmte Kriterien erfüllt sein. Melden Sie uns Ihre freien Lehrstellen und Ihre jeweiligen Einstellungs-voraussetzungen. Wir stellen diese in den Online-Datenbanken unserer Partner radio SAW und ENERGY Bremen zur Verfügung.

Vom 22. Januar bis zum 3. März 2024 bewerben wir dann bei Schulabgängern Ihre zahlreichen Ausbildungsangebote in Sachsen-Anhalt und Bremen/Bremerhaven. Mit wenigen Klicks erhalten die Schulabgänger und Schulabgängerinnen so alle wichtigen Informationen zu Ihren Ausbildungsangeboten und können sich direkt bei Ihrem Unternehmen bewerben.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Suche nach dem perfekten Match!

Zahlen und Fakten für das neue Jahr

Beitrags- und Umlagesätze sowie Rechengrößen 2024

Beitragsgruppe		Beitragsatz	Umlagen nach dem AAG	
1000	Krankenversicherung, allgemein	14,60 %	U1 Krankheitsaufwendungen allgemein	
	Arbeitnehmeranteil (inkl. Zusatzbeitrag von 0,745 %)	NEU 8,045 %	Umlagesatz:	2,20 %
	Arbeitgeberanteil (inkl. Zusatzbeitrag von 0,745 %)	NEU 8,045 %	Erstattungssatz:	50 %
3000	Krankenversicherung, ermäßigt	14,00 %	U1 Krankheitsaufwendungen erhöht	
	Arbeitnehmeranteil (inkl. Zusatzbeitrag von 0,745 %)	NEU 7,745 %	Umlagesatz:	3,00 %
	Arbeitgeberanteil (inkl. Zusatzbeitrag von 0,745 %)	NEU 7,745 %	Erstattungssatz:	60 %
0100	Rentenversicherung	18,60 %	U2 Mutterschaftsaufwendungen	
0010	Arbeitslosenversicherung	2,60 %	Umlagesatz bis 29.02.24:	0,6 %
0050	Insolvenzgeldumlage	0,06 %	Umlagesatz ab 01.03.24:	0,4 %
0001	Pflegeversicherung	3,40 %	Erstattungssatz:	100 %
	inkl. Beitragszuschlag für Kinderlose	4,00 %		
	Beitragsabschlag vom zweiten bis fünften Kind	jeweils 0,25 %		

Rechengrößen	Kranken-/Pflegeversicherung	Renten-/Arbeitslosenversicherung (alte BL)	Renten-/Arbeitslosenversicherung (neue BL)
Beitragsbemessungsgrenze, Jahr	62.100,00 EUR	90.600,00 EUR	89.400,00 EUR
Beitragsbemessungsgrenze, Monat	5.175,00 EUR	7.550,00 EUR	7.450,00 EUR
Geringverdienergrenze (Azubis)	325,00 EUR	325,00 EUR	325,00 EUR
Geringfügigkeitsgrenze	538,00 EUR	538,00 EUR	538,00 EUR
Jahresarbeitsentgeltgrenze (allgemein)	69.300,00 EUR	entfällt	entfällt
Jahresarbeitsentgeltgrenze (Bestand PKV)	62.100,00 EUR	entfällt	entfällt
Faktor F	0,6846		

Auf unserer Internetseite finden Sie wie gewohnt die ab 1. Januar 2024 maßgeblichen Sachbezugswerte, die Höhe der Beitragszuschüsse sowie alle weiteren Abrechnungsdaten. www.ikk-gesundplus.de/beitraege2024



Gesamtsozialversicherungsbeitrag

SEPA-Lastschriftmandat – bequem und einfach zahlen

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet die Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen für Ihre angemeldeten Beschäftigten bis zum drittletzten Bankarbeitstag im Monat zu entrichten. Damit Sie sich zukünftig nicht um die pünktliche Entrichtung dieser Beiträge kümmern müssen, möchten wir Ihnen gern die Vorteile des SEPA-Lastschriftmandats näher erläutern.

Garantiert rechtzeitig! Wir garantieren Ihnen, dass die zu entrichtenden

Beiträge frühestens zum jeweiligen Fälligkeitstag bei Ihnen abgebucht werden!

Weniger Aufwand und dadurch weniger finanzielle Belastungen!

Im Rahmen eines Lastschriftverfahrens entfällt der Aufwand für die rechtzeitige Übermittlung bzw. Einreichung bei Ihrem Kreditinstitut. Versehentlich zu späte oder nicht geleistete Zahlungen und die damit anfallenden Kosten und Gebühren sparen Sie sich. Schonen Sie unsere

Umwelt, in dem Sie das SEPA-Lastschriftmandat schnell und einfach in digitaler Form elektronisch übermitteln. Nutzen Sie dafür einfach den Datensatz DSAK (Datenbaustein DBSL) in Ihrem Entgeltabrechnungsprogramm oder im SV-Meldeportal. **Jederzeitiger Widerruf!** Das erteilte SEPA-Lastschriftmandat können Sie uns gegenüber jederzeit und kostenfrei widerrufen. Setzen Sie sich dazu einfach mit uns in Verbindung.

Elektronische Unbedenklichkeitsbescheinigung

Antrag und Bescheinigung sind ab 1. Januar 2024 digital

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt als Nachweis der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers. Sie dokumentiert, dass der Arbeitgeber seiner Pflicht zur Beitragsabführung ordnungsgemäß nachkommt und findet insbesondere bei Vergabeverfahren von öffentlichen Aufträgen sowie im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung Verwendung. Außerdem ist sie als Nachweis der Haftungsfreistellung im Zusammenhang mit der sog. Generalunternehmerhaftung im Baugewerbe und anderer Branchen von Bedeutung.

Mit der elektronischen Beantragung entfällt das bisherige Papierverfahren. Für die Unternehmen insbesondere im Bereich der Generalunternehmerhaftung erübrigt sich damit ein erheblicher bürokratischer Aufwand. Der Gesetzgeber rechnet bei den Personal- und Sachkosten mit einer Entlastung von bis zu 100 Mill. Euro im Jahr.

Wie im bisherigen Papierverfahren, sind die Einzugsstellen (Kranken-

kassen oder Minijob-Zentrale) für die Ausstellung der elektronischen Unbedenklichkeitsbescheinigung zuständig.

Antragstellung

Der Antrag erfolgt direkt aus dem zertifizierten Entgeltabrechnungsprogramm oder per Ausfüllhilfe über das SV-Meldeportal an die für den Beitragseinzug jeweils zuständige Krankenkasse oder die Minijob-Zentrale. Wenn Sie eine Ausführung in englischer Sprache benötigen, können Sie das bereits in der Anforderung entsprechend kennzeichnen.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung kann einmalig oder im Abonnentenmodell angefordert werden. Beim Abonnentenmodell erfolgt der Antrag automatisiert im monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rhythmus.

Wichtig: Ein vor dem 1. Januar 2024 bereits bestehendes Abonnement ist mit Beginn des elektronischen Verfahrens neu zu beantragen.

Ausstellung

Wurden die Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen in den letzten sechs Monaten rechtzeitig nachgewiesen und gezahlt und es bestehen zum Antragszeitpunkt keine Beitragsrückstände, so wird eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt.

Bestehen aktuell keine Beitragsrückstände, wurden aber Beitragsnachweis- oder -zahlungspflichten in der Vergangenheit unregelmäßig erfüllt, so ist nur eine einfache Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen. Die Bescheinigungen werden auf elektronischem Wege im PDF-Format übermittelt.

Die qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Haftungsfreistellung wirkt für die Dauer von drei Monaten nach Ausstellung. Die einfache Unbedenklichkeitsbescheinigung wirkt indessen nur bis zum nächsten Fälligkeitstag.

Hinweise zum Verfahren:

www.gkv-datenaustausch.de



SOZIALVERSICHERUNG

Nutzen Sie unser neues Sozialversicherungslexikon!

- ✓ Sozialversicherungs-, Arbeits- und Steuerrecht mit mehr als 300 Stichwörtern von A wie Abfindung bis Z wie Zuzahlung
- ✓ Beispiele, Praxishinweise und weiterführende Links auf Gesetze und Urteile
- ✓ verständlich aufbereitete Erklärungen

www.ikk-gesundplus.de/svlexikon



Umlageverfahren

Wahl der U1 bis 31. Januar 2024!

Arbeitgeber, die aufgrund ihrer Beschäftigtenanzahl an der Umlage 1 (U1 Aufwendungen bei Krankheit) teilnehmen, können jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres einen anderen Erstattungs- und Umlagesatz wählen. Wenn Sie für das Jahr 2024 eine Änderung wünschen, teilen Sie uns bitte den neuen Erstattungs- und Umlagesatz bis zum 31. Januar 2024 auf dem Antwortbogen der Seite 8 mit.

Zwei Erstattungssätze – welcher ist der richtige?

Rechenexempel oder Glücksspiel? Hier kann ein Blick zurück hilfreich sein. So ist ein niedriger Erstattungssatz dann sinnvoll, wenn auch die Krankheitsquote Ihrer Mitarbeitenden niedrig ist. Sie sparen dann bei den monatlichen Umlagebeträgen. Bei einer hohen Krankheitsquote bietet sich die Wahl des höheren Erstattungssatzes an.

Achtung: Ihre Entscheidung gilt für das gesamte Kalenderjahr 2024. Sollten sich die Verhältnisse ändern, weil der Krankenstand plötzlich ansteigt, bleibt es beim gewählten Erstattungssatz.

Wünschen Sie für 2024 keine Änderung Ihres bisher gewählten Erstattungs- bzw. Umlagesatzes, brauchen sie nichts zu unternehmen. Eine Mitteilung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Erstattungsanträge – nutzen Sie die Möglichkeit der Verrechnung!

Aufgrund der Beitragsfälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag und der damit verbundenen vorgezogenen Beitragsabrechnung kommt es in diesem Zusammenhang bei den bereits übermittelten Erstattungsanträgen häufiger zu Korrekturen (Stornierungen), die in der Summe nur um wenige Cent vom ursprünglichen Antrag abweichen. Damit diese geringen Beträge nicht nachgefordert bzw. zurückerstattet werden müssen, nutzen Sie die Möglichkeit der Verrechnung mit dem Beitragskonto. Eine Eingabe in der Abrechnungssoftware im „Datenbaustein Bankverbindung“ genügt.

Nutzen Sie unseren Online-Umlagerechner und prüfen Sie, ob Sie am Umlageverfahren U1 teilnehmen und die Vorteile der Erstattung nutzen können.

www.ikk-gesundplus.de/umlagerechner



Entgeltgrenzen bei Minijob und Midijob

Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2024 auf 12,41 Euro

Seit dem 1. Oktober 2022 orientiert sich die Entgeltgrenze für die sog. Minijobs (Geringfügigkeitsgrenze) am jeweiligen Mindestlohn. Steigt der Mindestlohn, so steigt auch die monatliche Geringfügigkeitsgrenze. Infolge der Mindestlohnerhöhung auf 12,41 Euro steigt die Entgeltgrenze bei den Minijobs ab dem 1. Januar 2024 auf 538,00 Euro. Das heißt, bisher versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einem Entgelt zwischen 520,01 Euro und 538,00 Euro fallen unter die Geringfügigkeitsgrenze und sind versicherungsfrei.

Eine Übergangsregelung wie bei der Mindestlohnanpassung zum 1. Oktober 2022 besteht in diesen Fällen nicht. Zur Erinnerung: Seinerzeit blieben Arbeitnehmende, wegen Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 520 Euro unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2023 versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Unmittelbar an die Geringfügigkeitsgrenze schließt sich der Übergangsbereich (früher Gleitzone) für die Midijobs an. Dieser beginnt

somit bei einem monatlichen Entgelt von 538,01 Euro und endet bei 2.000 Euro. In diesem Bereich gelten besondere Regelungen für die Beitragsberechnung und führen für die Arbeitnehmenden beim Übergang einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (Minijob) zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu einer spürbaren Beitragsentlastung.

Nutzen Sie unseren Online-Midi-jobrechner:
www.ikk-gesundplus.de/midijobrechner



Gesamtsozialversicherungsbeitrag

sv.net läuft zum 29. Februar 2024 aus!

Jährlich übermitteln mehr als 500.000 Arbeitgeber per sv.net ca. 20 Millionen Meldungen über die Datenannahmestellen an die Sozialversicherungsträger. Allerdings kann sv.net nach dem 29. Februar 2024 nicht mehr genutzt werden. Deshalb steht bereits seit dem 4. Oktober 2023 mit dem SV-Meldeportal eine komplette Neu-Entwicklung zur Verfügung. Ein wesentliches Merkmal des neuen SV-Meldeportals ist der Online-Datenspeicher. Dort werden Firmendaten, Personal-daten sowie alle abgegebenen und empfangenen Meldungen wie in einem „elektronischen Aktenschrank“ für fünf Jahre aufbewahrt. Die Daten werden lfd. zentral gesichert und sind über die Betriebsnummer dem jeweiligen Unternehmen zugeordnet. Ein Datenzugriff ist nur von den regis-

trierten Nutzern bzw. dem Unternehmensadministrator möglich. Zur Registrierung und Anmeldung ist ein ELSTER-Organisationszertifikat erforderlich. Je nach Anwendergruppe wird eine Nutzungsgebühr von 36 Euro bzw. 99 Euro für eine Laufzeit von 36 Monaten erhoben. Alle Anwender, die sich bis 31. März 2024 registrieren, können das SV-Meldeportal bis zum 31. Dezember 2024 kostenfrei nutzen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der vollständige Registrierungsprozess (neues ELSTER-Organisationszertifikat und Anmeldung SV-Meldeportal) mehrere Tage dauern kann.

Weitere Hinweise finden Sie online:

www.sv-meldeportal.de



Jahresmeldungen

Schon jetzt an die Abgabefrist denken

Mit dem Jahreswechsel sind viele Routinen in der Entgeltabrechnung verknüpft. Eine davon ist die Abgabe der Jahresmeldungen für Ihre Beschäftigten. Dabei wird zwischen der Jahresmeldung (Abgabegrund 50) sowie der gesonderten Jahresmeldung zur Unfallversicherung (Abgabegrund 92) unterschieden.

Jahresmeldung (50) – Abgabe bis spätestens 15.02.2024

Sie ist die Basis für die Rentenansprüche und für jeden Arbeitnehmenden (Ausnahme kurzfristige Minijobber) abzugeben, wenn diese über den

31.12. eines Jahres hinaus beschäftigt wurden. Die Jahresmeldung beinhaltet die Beschäftigungsdauer und das rentenversicherungspflichtige Entgelt. Diese werden im Rentenkonto gespeichert und für die spätere Rentenberechnung herangezogen. Fehlzeiten oder zu niedrig gemeldete Entgelte verringern den Rentenanspruch.

UV-Jahresmeldung (92) – Abgabe bis spätestens 16.02.2024

Für jeden innerhalb eines Kalenderjahres unfallversicherten Arbeitnehmenden ist eine besondere Jahresmeldung zur

Unfallversicherung abzugeben. Dies gilt auch für vor dem 31.12. ausgeschiedene Arbeitnehmende. Die UV-Jahresmeldung ist unabhängig von der tatsächlichen Beschäftigungszeit immer für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres zu erstellen. Sie enthält alle für die Unfallversicherung auf das Kalenderjahr bezogenen beitragspflichtigen Arbeitsentgelte sowie die entsprechenden Gehaltstarifstellen und dient der Deutschen Rentenversicherung zur Prüfung, ob die Beitragszahlungen an die Berufsgenossenschaft oder die Unfallkasse korrekt vorgenommen wurden.

JAHRESWECHSEL 2023/2024

WebinarPortal

Alle Themen unserer Jahreswechselwebinare online für Sie aufbereitet, inklusive Aktualisierungen im Q1 2024.

Schauen Sie rein!

www.ikk-gesundplus.de/webinarportal



Betriebliche Gesundheitsförderung

Ein Erfolgsfaktor für Unternehmen

Als Unternehmer verbringen Sie und Ihre Beschäftigten einen Großteil Ihrer Zeit am Arbeitsplatz. Mit weniger Fehltagen und motivierten Mitarbeitenden erhöhen Sie die Produktivität trotz der täglichen Herausforderungen im Arbeitsalltag durch Wettbewerbs- und Termindruck, Verhandlungen mit Kunden, Hektik und Stress sowie einseitigen körperlichen Belastungen. Es liegt also nahe das Arbeitsumfeld so gesund wie möglich zu gestalten. Hier setzt die IKK gesund plus mit **IKK-JobGesundPlus** an: Die Ursachen für mögliche Gesundheitsbelastungen werden aufgedeckt, Arbeitsplätze und Abläufe optimiert und gezielte Methoden zum individuellen Belastungsausgleich werden trainiert.



Im Ergebnis hat dieser Prozess folgende positive Effekte:

- ✔ Kostensenkung durch weniger Arbeitsausfälle
- ✔ höhere Produktivität, Leistungsfähigkeit und Motivation
- ✔ größere Mitarbeiterzufriedenheit und Identifikation sowie Bindung
- ✔ Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität
- ✔ Imageaufwertung des Unternehmens
- ✔ positives Betriebsklima und mehr kollegialer Zusammenhalt
- ✔ positiver Return on Investment (Studien belegen, dass ein Unternehmen jeden verwendeten Euro für betriebliche Gesundheitsförderung mehrfach zurück erhält)

600 Euro Steuervorteil pro Mitarbeitenden für Arbeitgeber:

Die Steuerfreiheit des § 3 Nummer 34 Einkommensteuergesetz (EStG) unterstützt die Förderung der Mitarbeitergesundheit zusätzlich. Bis zu 600 Euro pro Beschäftigtem und pro Jahr kann ein Arbeitgeber steuerfrei erbringen für gesundheitsförderliche Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Die Leistungen sollen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Beschäftigtengesundheit beitragen.

Es können Maßnahmen steuerbefreit geleistet werden, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V genügen. Hierzu zählen:

1. Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention (zertifizierte Präventionskurse),
2. nicht zertifizierte Präventionskurse des Arbeitgebers, soweit bestimmte Voraussetzungen vorliegen und
3. Leistungen betrieblicher Gesundheitsförderung im Handlungsfeld „gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil“.

Nähere Informationen zu den Anforderungen an die Leistungen, die steuerfrei von Ihnen als Arbeitgeber erbracht werden können, sind dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. April 2021 zu entnehmen. Um als Arbeitgeber Rechtssicherheit und Haftungsfreiheit bezüglich der zutreffenden Anwendung des § 3 Nr. 34 EStG erreichen zu können, besteht die Möglichkeit, zum jeweiligen Einzelsachverhalt eine Anrufungsauskunft beim zuständigen Finanzamt einzuholen.

Weitere Infos zu unserer Betrieblichen Gesundheitsförderung **IKK-JobGesundPlus** finden Sie unter:
www.ikk-gesundplus.de/jobgesundplus



Impressum: Profil NEWS

IKK gesund plus, Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg
 Firmenservice ☎ 0391 2806-3210 📠 -3299
 ✉ firmenservice@ikk-gesundplus.de
 Redaktion: ✉ redaktion@ikk-gesundplus.de
 Datenschutz: 🌐 www.ikk-gesundplus.de/dsgvo

Der Umwelt zuliebe

Bitte abonnieren Sie Profil NEWS per eMail!
 Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

🌐 www.ikk-gesundplus.de/profilversand



**Bitte tragen Sie hier den Firmennamen
und die Betriebsnummer ein:**

--

--	--	--	--	--	--	--	--

Antwortfax an: 0391 2806 - 3299

Wahl des Erstattungssatzes für 2024

1. Prüfung der Teilnahme am Ausgleichsverfahren Umlage 1 nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

- Es werden regelmäßig mehr als 30 Arbeitnehmende beschäftigt. Die Teilnahme am Ausgleichsverfahren scheidet daher (weiterhin) für die Umlage 1 aus.
- Es werden regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmende beschäftigt. Es besteht Teilnahmepflicht am Ausgleichsverfahren für die Umlage 1.

2. Wahl des Erstattungssatzes zum 01.01.2024 (Frist: bis 31.01.2024)

- Erstattung 50 % (Umlagesatz 2,2 %)
- Erstattung 60 % (Umlagesatz 3,0 %)

Datum, Unterschrift

Am Ausgleichsverfahren für die Umlage 2 (Mutterschaft) nehmen alle Arbeitgeber teil.
Neu: Ab 01.03.2024 wird die Umlage gesenkt.

IKK-Ausbildungsplatzoffensive „Mission: Ausbildung“ 2024

Unternehmen/Stempel:

Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin:

Telefon:

eMail:

Unser Ausbildungsplatzangebot für das Ausbildungsjahr 2024

Ausbildungsberuf:

Zahl der Ausbildungsplätze:

Bewerbungsfrist:

gewünschter Schulabschluss:

Ausbildungsbeginn:

Ausbildungsdauer:

Datum, Unterschrift

Bewerbungsart: per Post per eMail

Für weitere Angebote diesen Teil bitte kopieren oder unser Online-formular nutzen: www.ikk-gesundplus.de/azubi-gesucht